

## **Allgemeinverfügung**

### **des Landratsamtes Augsburg über Ausnahmen von den Vorschriften der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft)**

Auf Grundlage des § 43 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 1 der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personennahverkehr (BOKraft) vom 21.06.1975, zuletzt geändert am 29.10.2001, i. V. m. § 33 Abs. 1 der Verordnung über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustVVerk) vom 22.12.1998, zuletzt geändert am 12.12.2002 erlässt das Landratsamt Augsburg folgende Allgemeinverfügung:

#### **I.**

Mit Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung sind folgende Werbemöglichkeiten (Fremd- und Eigenwerbung) auf Taxen und Mietwagen mit Betriebssitz im Landkreis Augsburg zulässig:

1. Werbung an den seitlichen Fahrzeugtüren
2. Dachwerbeträger
3. Heckwerbeträger
4. Werbeüberzüge auf Kopfstützen

#### **II:**

1. Werbung an Taxen und Mietwagen ist im Rahmen dieser Ausnahmegenehmigung nur auf den seitlichen Fahrzeugtüren zulässig. Die Erkennbarkeit von Taxen im fließenden und stehenden Verkehr muss, insbesondere durch ausreichend freigehaltene Fahrzeugflächen im Farbton hellelfenbein (RAL 1015), weiterhin gewährleistet sein.
2. Die Verwendung von Dach- und Heckwerbeträgern ist nur unter folgenden Auflagen zulässig:
  - a. Werbung darf auf dem Dach oder am Heck angebracht sein, wenn für die verwendeten Werbeträger ein Teilegutachten im Sinne von § 19 Abs. 3 Nr. 4 Buchst. a) Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO) oder eine Betriebserlaubnis für Fahrzeugteile gemäß § 22 StVZO vorliegt.
  - b. Dachwerbeträger (besondere Aufbauten) sind an Vorrichtungen (wie z. B. üblichen Dachträgersystemen) zu befestigen, die für den jeweiligen Fahrzeugtyp geeignet sind.

- c. Dachwerbeträger dürfen eine max. Länge von 150 cm, eine maximale Höhe von 50 cm und eine maximale Tiefe von 15 cm besitzen. Heckwerbeträger dürfen eine maximale Länge von 55 cm, eine maximale Breite von 100 cm und eine maximale Höhe von 30 cm besitzen.
- d. Werbeträger und Werbeflächen auf Dach- und Heckträger dürfen weder direkt noch indirekt beleuchtet und auch nicht retroreflektierend sein (vgl. § 49 a StVZO). Sie dürfen nicht mit Lauflichtbändern, Rollbändern und vergleichbaren Einrichtungen ausgestattet sein. Eine aufdringliche Farbgebung, wie z. B. Tagesleuchtfarben (Neonfarben) ist unzulässig.
- e. Die Erkennbarkeit der Taxen, insbesondere durch die Verwendung des Farbtons hellelfenbein (RAL 1015) und durch das Taxischild muss weiterhin gewährleistet sein. Es darf daher nur entweder ein Dachwerbeträger **oder** ein Heckwerbeträger angebracht werden. Bei Verwendung eines Dachwerbeträgers ist vor und hinter dem Werbeträger jeweils ein Taxischild anzubringen.

### III.

Unberührt bleiben die allgemeinen und besonderen Verkehrsregeln der Straßenverkehrsordnung (StVO), insbesondere die Werbeverbote außerhalb geschlossener Ortschaften nach § 33 StVO, sowie die Ausrüstungsvorschriften der StVZO.

### IV.

Eine Ablichtung dieser Ausnahmegenehmigung sowie des Teilegutachtens bzw. der Betriebserlaubnis des verwendeten Werbeträgers sind im Fahrzeug mitzuführen und berechtigten Personen auf Verlangen vorzulegen.

### V.

Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. Sie ergeht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs. Sie erlischt, sobald die neue Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) in Kraft tritt.

Augsburg, 21. Juli 2003

Dr. Karl Vogeles  
L a n d r a t